
Name, Vorname, Amtsbezeichnung



—
Über die Fakultät

An das

Personaldezernat
der Universität
H a u s p o s t

Antrag auf Gewährung eines Forschungssemesters gemäß § 49 Abs. 7 LHG

Ich beantrage die Gewährung eines Forschungssemesters für das _____

Das letzte Forschungssemester wurde mir bewilligt im _____

Ich beabsichtige, während des Forschungssemesters folgende Forschungstätigkeiten auszuüben:

Meine Rechte und Pflichten zur Mitwirkung in der Selbstverwaltung werde ich während meiner Freistellung

wahrnehmen

nicht wahrnehmen

Die in § 49 Abs. 7 LHG enthaltenen Bestimmungen sind mir bekannt.

Ich bestätige, dass die ordnungsgemäße Vertretung meiner Professur (Lehre, Prüfungen, Betreuung von Doktoranden und Studierenden, sonstige am Lehrstuhl anfallende Arbeiten) gewährleistet ist.

Mit ist bekannt, dass die professorale Lehre nicht zu den Dienstaufgaben der Akademischen Mitarbeiter im wissenschaftlichen Dienst, der Akademischen Räte, Oberräte und Direktoren gehört.

Mit der Vertretung dieser Veranstaltungen werden nur Personen beauftragt, die von ihrer dienstrechtlichen Stellung her zur Abhaltung solcher Veranstaltungen legitimiert sind.

Ich verpflichte mich, während meines Forschungssemesters Nebentätigkeiten nur unter den Voraussetzungen und in dem Umfang auszuüben, wie dies nach den nebensätigkeitensrechtlichen Bestimmungen des § 62 Abs. 2 und 3 Landesbeamtengesetz gestattet ist (→ Auszug aus § 62 LBG s. nächste Seite).

Datum

Unterschrift

Mitglieder des Fakultätsvorstandes, die während ihrer Amtszeit ein Forschungssemester planen, bitte zusätzlich den Vordruck P 67a ausfüllen

b. w.

Stempel der Fakultät

Die Fakultät hat dem Antrag auf Gewährung eines Forschungssemesters zugestimmt.

Es wird bestätigt, dass die ordnungsgemäße Vertretung der Professur (Lehre, Betreuung von Doktoranden und Diplomanden, sonstige am Lehrstuhl anfallende Arbeiten) gewährleistet ist.

Darüber hinaus wird erklärt, dass durch die Gewährung des Forschungssemesters keine Beeinträchtigung der Prüfungstätigkeit (Hochschulprüfungen sowie staatliche und kirchliche Prüfungen) eintritt.

Freiburg, den _____

Unterschrift Dekan/Dekanin

Auszug aus § 62 Abs. 2 und 3 LBG (Genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten)

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn zu besorgen ist, dass durch die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Ein solcher Versagungsgrund liegt insbesondere vor, wenn die Nebentätigkeit

1. die Beamtin oder den Beamten in einen Widerstreit mit den dienstlichen Pflichten bringen kann oder
2. die Unparteilichkeit oder Unbefangenheit der Beamtin oder des Beamten beeinflussen kann oder
3. zu einer wesentlichen Einschränkung der künftigen dienstlichen Verwendbarkeit der Beamtin oder des Beamten führen kann oder
4. sonst dem Ansehen der öffentlichen Verwaltung abträglich sein kann.

(3) Ein Versagungsgrund nach Absatz 2 Satz 1 liegt auch vor, wenn die Nebentätigkeit nach Art und Umfang die Arbeitskraft der Beamtin oder des Beamten so stark in Anspruch nimmt, dass die ordnungsgemäße Erfüllung der dienstlichen Pflichten behindert werden kann. **Diese Voraussetzung gilt in der Regel als erfüllt, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten in der Woche ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit überschreitet.**